

# Die Neukirchener Taxordnung von 1767

## Ein Beitrag zum Gesindewesen der Schwalm

Barbara Greve

### Die Gesindeordnung von 1736

Als am 8. September 1736 für den kurhessischen Bereich eine Gesindeordnung erlassen wurde, bedeutete dies nicht nur eine neue Regelung der zwischenmenschlichen Arbeitsbeziehungen, sondern für Kurhessen auch den Beginn eines separaten Gesinderechts außerhalb der Polizeiordnungen, wie es Sachsen schon seit 1466 hatte. In enger Anlehnung an die hannoversche Gesindeordnung von 1732 postulierte man die Wichtigkeit einer Sonderregelung für das Gesindewesen. Damit war ein spezieller Bereich aus dem Polizeirecht herausgenommen mit dem erklärten Ziel, auch im privatrechtlichen Bereich immer mehr die freien Entscheidungen zu beschneiden und polizeirechtlichen Regelungen zu unterstellen. So wurden in dieser und in den folgenden Gesindeordnungen viele Einzelheiten recht detailliert geregelt und immer weniger dem freien Aushandeln zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer überlassen.

Gesindedienst bedeutete eine sehr enge Wechselbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. So war trotz aller Regelungen durch die Gesindeordnungen nicht nur der Dienstbote auf das Wohlverhalten des Herrn bezüglich der Arbeitsbedingungen und Lohnzahlungen, der Unterbringung und der Ernährung angewiesen, sondern auch der Herr auf den guten Willen des Gesindes, welches in engem Kontakt mit seinem Kapital – dem Vieh und den Wirtschaftsflächen – stand und durch Unwilligkeit manchen Schaden anrichten konnte.

Die neue Gesindeordnung von 1736 beinhaltete nun aber keine Verbesserung der Situation der Knechte und Mägde, sondern „in konsequenter Weiterbildung der (bisher verfolgten, B.G.) Politik blieb man bei der Niederhaltung des Gesindes und seiner wirklichen und vermeintlichen Tücken“<sup>1</sup>, *nachdem zeithero über das üble Betragen, Unterschleiffe und Betrügereyen des Gesindes und derer Dienst-Botten, auch daß deren zumahlen bey wohlfeylen Zeiten und geringem Fruchtpreis ohne Versprechung eines grossen und sonst ungewöhnlichen Lohns öfters nicht einmal zu haben, häufige Beschwerden vorgekommen*<sup>2</sup>.

Geringe Leute sollten ihre Kinder zum Dienen anhalten und *herrenlose müssige Personen und deren Leben und Wandel mit aller Sorgfalt invigilirt*<sup>3</sup> werden, um den Gesindebedarf zu decken. Desgleichen wurden zur besseren Kontrolle detaillierte Zeugnisvorschriften erlassen. Die Dienenden selber sollten *treu und ehrlich, gehorsam und arbeitsam sein und aller groben und hesslichen Worte, insbesonder des Fluchens, wie auch des Vollauffens und Spielens sich enthalten*<sup>4</sup>. Die Herrschaft war angehalten, sich recht und christlich gegen das Gesinde zu erweisen, wie sie es gegen Gott verantworten könne und *selbi-*

gen mit einem guten exemplarischen Leben und Wandel in alle Wege vorgehen und zu allem Guten anführen<sup>5</sup>.

Eine obere Lohngrenze wurde, da die Erfahrungen damit nicht überzeugend gewesen waren, nicht gegeben<sup>6</sup>. Die Arbeitsbedingungen waren zu unterschiedlich, jedoch sollte *von demjenigen Lohn, so an jedem Orte bishero üblich gewesen, nicht leichtlich abgegangen werden, sondern es dabey sein Verbleibens haben*<sup>7</sup>.

Diese Gesindeordnung, durch Verfügungen unbedeutender Art in den folgenden Jahren ergänzt, erfüllte also ihren Zweck, wenn offizielle Stellen darüber auch immer wieder ihre Unzufriedenheit äußerten.

Erst im Jahre 1763 begann man, durch die Klagen des *Commissarius* Becker aus Wanfried veranlaßt, sich amtlicherseits erneut mit dem Thema Gesinde zu befassen. Jener beschwerte sich ausführlich über die durch die Kriegsfolgen eingetretenen Teuerungen und die unbotmäßigen Lohnforderungen des Gesindes, wenn es denn überhaupt zu mieten sei und nicht in *liebes Händel* mit den beurlaubten Soldaten verwickelt. *Die Mägde, die sich eine Ziege, ein Schwein oder womöglich eine Kuh halten, stehlen für diese die ganze Gemarkung aus, wobei ihnen ihre Galans treulich assistieren . . . und wenn auch der Bauer zuweilen einen solchen Felddieb ertappet, so muß er darzu stille schweigen, wenn er anders sein Fenster und einen gesunden Buckel bei nächtlichem Ausgang erhalten will*<sup>8</sup>.

Ein konkretes Ergebnis bewirkten die Auslassungen des Herrn *Commissarius* aus Wanfried vorerst aber noch nicht. Die Regierung entschloß sich nur zu einem Ausschreiben, welches in der Kirche von der Kanzel verkündet werden sollte, um der Nachlässigkeit bei der Befolgung der geltenden Gesindeordnung Einhalt zu gebieten<sup>9</sup>. Gleichzeitig wies man darauf hin, daß sich Waren-taxen und Tarifierungspläne in Arbeit befänden, welche alsbald in Anwendung kommen sollten.

In der Folge erging am 17. Dezember 1764 eine Regierungsanordnung, aus den örtlichen Quellen die Preise und Lohnkosten festzustellen und einzureichen, da man ab 1. März 1765 gedenke, Übertretungen dieser Taxen zu bestrafen (Abb. 1).

Aus den verschiedenen Verwaltungsunterzentren gingen nun, allerdings erst im Laufe der folgenden zwei Jahre, Berichte bei der Regierung ein, so daß die Pläne derselben hinsichtlich weiterer Regulierungen erst einmal ruhten. In den Berichten waren seitens der Amtmänner sowohl Zustimmung als auch Skepsis gegenüber diesen geplanten Taxmaßnahmen zu vermerken, wobei insbesondere das Leinsäen als Lohnposten und das Ledigsitzen des Gesindes bis Ostern als Negative mit Mißtrauen betrachtet wurden<sup>10</sup>, ohne daß es von Regierungsseite zu einer endgültigen Regelung hinsichtlich der Lohnhöhe für das Gesinde oder eventueller Strafen kam.

### Die Neukirchener Taxordnung

Eine Ausnahme bildete bei den Berichten der besonders übereifrige Amtschultheiß Hollandt aus dem Landstädtchen Neukirchen in der Schwalm. Dieser hatte, *gestützt auf die Beamtenpflicht, alles zum Besten des Staates zu tun*<sup>11</sup>, diensteifrigst im Jahre 1767 – also drei Jahre nach dem Regierungsausschreiben – eine Visitation seines Amtsbezirkes unternommen, um zu überprüfen,

# Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor/ Ehrsamer, guter Gönner!

**N**achdem Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht, auf die Höchst Ihre verschiedentlich geschehene nur allzumohl gegründete beschwerende Anzeigen wegen der nach geendigtem Kriege noch immer fortwährenden unbilligen Uebersetzung der Lebensmittel, Handwerckspreise, auch Gesinde: Tage: und Arbeitslohns, gnädigst resolvirt und gut befunden haben, daß von nächstkünftigem ersten Martii des 1765ten Jahrs an die Preise der Lebensmittel, in gleichen des Handwercks: Gesinde: Tage: und Arbeitslohns sowohl in Städten, als auf dem Lande, auf den Fuß, wie solcher vor dem Kriege gewesen, wider herunter gesetzt werden, mithin niemanden, wer der auch seyn möchte, ein mehrers, als vor dem Kriege üblich gewesen, zu zahlen oder sich zahlen zu lassen, erlaubt, wiedrigenfalls der Empfänger das zu viel erhaltene an den Auszahler zwar sofort restituiren, beyde Theile aber auch das Duplum desselben an das Armen- und Barmhertighaus *pocna loco* zu entrichten angewiesen und dem Befinden nach noch überdas mit willkührlicher härterer Strafe angesehen werden sollen; So befehlen Wir Euch hiermit, auf dergleichen Uebertreter genau zu invigiliren und sie sofort andern zum Exempel zur gebührenden Strafe zu ziehen. Und damit auch ein jeder wissen möge, was er respectivè zu geben, oder auf eine billige und erlaubte Weise anzunehmen habe; So habt Ihr von denen vor dem Kriege üblich gewesenenen Preisen die nöthige Nachricht aus den Amts: Rechnungs: Ausgaben und auf sonst beglaubte Weise einzuziehen, darnach sodann in Städten mit Zuziehung derer dem Policy: Wesen mit vorgesezten Personen und auf den Dorfschaften in Bessern Greben und Vorstehern einen gewissen Tax, so wie er vor dem Kriege üblich gewesen, zu reguliren und solchen nächst diesem Serenissimi nostri ernstlichem Befehl und gnädigster Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gewöhnlicher maasen bekannt zu machen, auch, daß solchem allenthalben sträcklich nachgelebet werden möge, genaue Obacht zu halten. Wir verschens Uns und bleiben Euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 17. Tag Decembr. 1764.

Fürstl. Hessische Regierung  
hieselbst.

TAXA

Dasz geyende, Sasz in Nord und Süd Pruzen  
nach dem geyrigen Geystern de ao 1766.

- 1.) für Eberknecht auf Meijerngen  
oder groznen Gütern ——— 16 bis 18 st.
- 2.) für ordinären Enecht ——— 10 bis 12 st.
- 3.) für Mittel Enecht ——— 7 bis 8 st.
- 4.) für Klein Enecht ——— 5 bis 6 st.
- 5.) für Haupt Mayr  
oder Dorfner auf der Pflueln ——— 7 bis 8 st.
- 6.) für ordinaire Mayr ——— 5 bis 6 st.
- 7.) für die das Mäygen ——— 2 bis 3 st.
- 8.) für die so Nafren und  
Puzen Enecht ——— 4 bis 5 st.

sind zuvernen die bishen zu mosulische Naturalien;  
je hial nicht oder das andere jeif and,  
bedinget, in das dem obigen Sasz mit,  
unigenusual.

Nota

Manne Naturalien and bedingten jeif, je werden  
den je folgenden geystalt ungenusfleyen: all

- 1. Manne Enecht a ——— „ 10 bis 8 st.
- 1. D. Molla - a ——— „ - 5 - 4.
- 1. Enecht Enecht a ——— „ - 4 -
- 1. Enecht Enecht a ——— „ - 2 - 8
- 1. Enecht Enecht a ——— „ - 5 - 4.
- 100. Enecht Enecht a ——— „ - 2 -

J. H. H. H.

ob dem Gesinde zuviel Lohn gezahlt würde und wie es mit den Attesten desselben bestellt sei. Gestützt hatte er sich dabei auf seine Taxordnung vom Dezember 1766<sup>12</sup> (Abb. 2), die sowohl den maximalen Barlohn als auch den Naturallohn auflistete. Er war hauptsächlich darüber empört, daß die Knechte und vor allem die Mägde nur einen Teil des Jahres dienten, dafür aber einen ganzen Jahreslohn forderten. Dem wollte er unbedingt Einhalt gebieten, weshalb er an die Regierung schrieb:

*. . . also versteht es sich von selbst, daß das Gesinde nach Proportion der Arbeit, ihres Alters und Kräfte mit einem geringeren Lohn sich begnügen lassen müssen, wie dann auch alle diejenigen Dienstbotten, die kein ganzes Jahr dienen, sondern erst zu Petri-Tag, Ostern, Pfingsten und Johanni in den Dienst gehen, ein mehreres nicht fordern noch nehmen dürfen, als es ihnen an Lohn von derjenigen Zeit erträgt, die sie wirklich gedient haben, und daß niemand, was der auch seyn möchte außer dem bisher gewöhnlichen Mietpfennig denen Dienstbotten ein mehreres an Lohn zu versprechen oder zu geben, noch das Gesinde, so wenig unter dem Namen eines Geschenks als eines den bisher gewöhnlichen übersteigenden mithin außerordentlichen Miethpfennigs oder unter welchem praetext es auch seyn möge, an Lohn ein mehreres als vermöge der obigen Tax festgesetzt worden, zu fordern oder befugt seyn . . .*<sup>13</sup>.

Gleichzeitig wies der Amtsschultheiß noch einmal ausdrücklich auf die Gesindeordnung von 1736 hin: *. . . das Ends haben nicht nur die Greben, sondern auch Kirchen Seniores, als welche hierzu ehemals verpflichtet sind, auf das Betragen und die Aufführung des in ihrer Gemeinde befindlichen Gesindes fleißig mit Achtung zu geben und deshalb sowohl dem Beamten als Prediger jedesmalen um Michaeli Tag ihr pflichtmäßiges Zeugnis zu erstatten*<sup>14</sup>.

Die Kontrolle des Gesindes war also angestrebt, nicht nur was das Betragen, sondern auch was den Aufenthalt und vor allem die Arbeitswilligkeit betraf. So wurde besonders darauf geachtet, arbeitslose Knechte und Mägde schnellstmöglich wieder in ihren Heimatort zu expedieren, um möglichen Lasten seitens der Gemeinde auszuweichen. Desgleichen wurde ebenfalls streng in Augenschein genommen, ob wirklich alle arbeitsfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einem Dienst nachgingen und nicht etwa müßig zu Hause saßen – was sie auf unliebsame Ideen hätte bringen und der Kontrolle durch die Obrigkeit zumindest teilweise entziehen können.

Desgleichen wies der Amtsschultheiß auf die in der Gesindeordnung von 1736 vorgeschriebenen Kündigungszeiten von einem viertel Jahr hin<sup>15</sup>: *. . . imgleichen der dienstbotte, welcher nicht länger zu bleiben Lust (sic!) hat seinem brodherren binnen der nemlichen Frist den Dienst gehörig aufkündigen, oder sich gefallen lassen, daß er um den alten Lohn, wenn sein Herr ihn behalten will, auch das folgende Jahr im Dienst bleiben muß*<sup>16</sup>.

Doch diese Kontrolle durch die Obrigkeit in Person des Amtsschultheiß Hollandt aus Neukirchen traf in der Folge nicht nur die Knechte und Mägde, sondern, wenn auch mit geringerer Schärfe, auch die Herren!

*Diejenigen aber, welche schon in der Kornernde, und außer der gewöhnlichen Mietzeit Dienstbotten dinge, und andern ihr Gesinde abzuspannen und abwendig zu machen suchen, sollen in 2 fl (= Gulden) und nach befinden noch härter gestrafet werden*<sup>17</sup>. Greben und Vorsteher in den Gemeinden wurden vom Amtsschultheiß Hollandt angehalten, *nicht nur von denjenigen, welche abkommen und dienen können, sondern auch von allem herrenlosen Gesinde gleich mit*

1000 N. P.

Durchlauchtigster Fürst,  
Gnädigster Landes-Fürst und Herr!

Es hat der Amtschultheiß Hollandt zu Neukir-  
chen uns, weil wir unserem Gesinde etwas  
zu viel an Lohn gegeben, nach Ausweis angebo-  
genen Extracts sehr hart gestraft.  
Da wir nun uns sämtlich in der äußersten  
Armuth und erbarmenswürdigsten Umstän-  
den befinden, mithin nicht im Stande sind  
sothane große Strafe ohne unseren äußer-  
sten Ruin und gänzliches Verderben aufzu-  
bringen; So haben wir nun gnädigsten Er-  
laß dieser Strafe hierdurch unterthänigst  
bitten sollen, in tiefster Ehrfurcht beharrende  
Ewl. Hochfürstl. Durchlaucht  
unterthänigste  
Johs Riehm und consort  
zu Rückerhausen, Asterodt,  
Naußes, Görzhain und  
Hattendorf, Amt Neukirchen

unterthänigste  
Johs Riehm und consort  
zu Rückerhausen, Asterodt,  
Naußes, Görzhain und  
Hattendorf, Amt Neukirchen

Durchlauchtigster Fürst,  
Gnädigster Landes-Fürst und Herr!

Es hat der Amtschultheiß Hollandt zu Neukir-  
chen uns, weil wir unserem Gesinde etwas  
zu viel an Lohn gegeben, nach Ausweis angebo-  
genen Extracts sehr hart gestraft.

Da wir nun uns sämtlich in der äußersten  
Armuth und erbarmenswürdigsten Umstän-  
den befinden, mithin nicht im Stande sind  
sothane große Strafe ohne unseren äußer-  
sten Ruin und gänzliches Verderben aufzu-  
bringen; So haben wir um gnädigsten Er-  
laß dieser Strafe hierdurch unterthänigst  
bitten sollen, in tiefster Ehrfurcht beharrende

Ewl. Hochfürstl. Durchlaucht  
unterthänigste  
Johs Riehm und consort  
zu Rückerhausen, Asterodt,  
Naußes, Görzhain und  
Hattendorf, Amt Neukirchen

StAM Bestand 17g Fach 43 Nr. 1 1/4

Durchlauchtigster Fürst!  
Gnädigster Landes-Fürst und Herr!

Ewl. Hochfürstliche Durchlaucht geruhen gnädigst Höchstdenenselben in tiefster Ehrfurcht unterthänigst vor-  
tragen zu lassen, was maßen des Amt-Schultheiß Hollandt zu Neukirchen uns im Verrichenen Jahr wegen be-  
gangen habensollender Übertretung der Gesinde-Ordnung und zuviel ausbedungenen Lied-Lohns eine Jahr-  
lohn Strafe angesetzt habe, wie es dann

|   |                 |
|---|-----------------|
| mir der Margretha Müllerin aus Wahlshausen          | 6 rt 21 alb 4 h |
| mir der Anna Margretha Schwarzin aus Seigertshausen | 8 . 21 . 4 .    |
| mir der Elisabetha Schreiberin aus Lingelbach       | 3 . 29 . 4 .    |
| mir der Elisabetha Reinhardin aus Riebelsdorf       | 5 . 5 . 4 .     |
| mir der Elis. Berchtoldin daselbst                  | 6 . 26 . 8 .    |
| mir der Elis. Frankernin aus Rückerhausen           | 8 . 13 . 4 .    |
| und mir der Elisab. Finkin aus Riebelsdorf          | 7 . 8 . - .     |

zu sothaner Strafe erträgt.

Da wir nun als arme Dienst-Mägden weiter nichts im Vermögen haben, als was wir mit schwehrer und saurer  
Arbeit verdienen, und es uns daher unmöglich fehlet, diese allzu hohe Strafe aufzubringen; so werfen wir uns  
vor Ewl. Hochfürstlichen Durchlaucht nieder, und flehen höchstdero weltbekannte Gnade dahin unterthänigst  
an, daß Höchstdieselben uns sothane Strafe gnädigst zu erlassen geruhen mögen.  
In tiefster Ehrfurcht bekennende

Margretha Müllerin aus Wahlshausen  
A. Margretha Schwarzin aus Seigertshausen  
Elisabetha Schreiberin aus Lingelbach  
Elisabetha Richardin aus Riebelsdorf

Ewl. Hochfürstlichen Durchlaucht  
unterthänigste Mägde  
Martha Elisabeth Bechtholdin daselbst  
Elisabetha Frankernin aus Rückerhausen  
Elisabetha Finkin aus Riebelsdorf

StAM Bestand 17g Fach 43 Nr. 1 1/4

*Anfang des Jahres mir pflichtmäßige spezifikation zu formiren und längstens bis 6ten Januar bei vermeidung 3 fl Strafe an das Amt einzuliefern haben, damit dieselbe gefänglich eingezogen und der Anordnung gemäß durch ZwangsMittel zum dienen angehalten werden können*<sup>18</sup>.

Von seiner Befugnis, Strafen gegen das Gesinde und die Dienstgeber zu verhängen, machte der Amtsschußtheiß auf seiner Rundfahrt durch die ihm unterstellten Dörfer denn auch fleißig Gebrauch, so daß der Staatskasse resp. dem Waisenhaus zu Kassel letztendlich mehr als 1157 Reichsthaler – eine bedeutende Summe zu dieser Zeit – zugeflossen wären.

Zu seinem großen Kummer blieb der Amtsschultheiß aber mit seinen Maßnahmen allein: . . . *und ob ich zwar solche (Mißbräuche, B.G.) in dem mir gnädigst anvertrauten Amt vorzubeugen und auf die Ordnung zu halten mir alle mögliche Mühe gegeben habe, so geruhen dennoch hochfürstliche Regierung leicht zu er-messen, wie wenig ein einziger Beamter in diesem Stück das allgemein Beste zu be-fördern im Stande ist, wenn nicht die übrigen Beamten im Land und besonders die benachbarten mit ihm der Verordnung gemäß gemeinschaftlich zu Werke gehen*<sup>19</sup>, worin es ihm nach seinen Aussagen nur der Rentmeister Ronstorf aus Ziegenhain gleichgetan hatte.

Hollandts Aktion und vor allem die hohen Geldstrafen forderten den entrüsteten Widerspruch der Betroffenen heraus, die sich mit meist gemeinschaftlichen Beschwerden, der sich sogar alle Greben des Amtes Neukirchen anschlossen, an die Regierung wandten. In der für die damalige Zeit üblichen Übertreibung wurde seitens der Bauern der totale Ruin der Landwirtschaft angekündigt, wenn sie die Strafen in durchschnittlicher Höhe von etwa zwei Reichsthalern zahlen müßten<sup>20</sup> (Abb. 3).

Viel härter traf diese Strafaktion die Knechte und Mägde, bei deren Jahres-lohn von etwa 8 (Mägde) und 16 (Knechte) Reichsthalern sich Strafen zwischen einem und drei Reichsthalern schon empfindlich bemerkbar machten. Auch von ihrer Seite gab es deshalb gehörigen Protest schriftlicher Art. Dabei ist es für diese Zeit und für ihren gesellschaftlichen Stand besonders ungewöhnlich, daß hier erstmals eine Gruppe von Frauen, die Mägde von Riebelsdorf, sich zur Wehr setzte, indem sie gemeinschaftlich ein Protest- und Bittschreiben an den Landesherren aufsetzen ließen, in welchem sie um Erlaß der Strafe baten<sup>21</sup> (Anl. 4).

Im folgenden Schriftwechsel mit der Regierung vertrat der Amtsschultheiß Hollandt seinerseits jedoch stolz die Auffassung, daß seine Aktion im Sinne der Vorschriften auf Einhaltung einer Lohntaxe Erfolg gehabt hätte und die Strafen deshalb doch bitte nicht zu erlassen seien.

Der Regierung war dieses konsequente Vorgehen jedoch nicht geheuer, und sie folgte daher seinen Ausführungen nicht, sondern erließ den Dienstherren und dem Gesinde die Strafen, nicht ohne letzteres ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß *Serenissimus aus besonderen Gnaden die Strafe für dasmahl erlassen hätten*.

Dieses Vorgehen zeigt die Ambivalenz der Regierung, welche sich einerseits über die noch immer hohen Preise nach dem Krieg im klaren war, den Ackerbau, zu dem Gesinde nun einmal nötig ist, aber heben wollte und dadurch einen gewissen Spielraum in der Lohnregelung zuließ, solange der ortsübliche Rahmen nicht sichtlich überschritten wurde. Eine Bestrafung in der geforderten Höhe hätte zudem die Kaufkraft auf den Dörfern und damit die

Existenz der ohnehin in desolaten Verhältnissen lebenden Landhandwerker (Schneider, Schuster etc.) beeinträchtigt und einen Teil des Gesindes in den Armutsbereich abgedrängt.

Die Neukirchener Taxordnung des Amtsschultheiß Hollandt entsprach in der Lohnhöhe denn auch dem in den Dörfern etwa um 1735 gezahlten Lohn und nicht den Bedürfnissen von 1767. Dadurch wurde sie als Basis irrelevant, da, wie schon der *Commissarius* Becker aus Wanfried berichtet hatte, allein die Schuhpreise so angezogen hätten, daß ein Dienen um diesen Lohn für die Knechte und Mägde nicht mehr lohnend, d. h. existenzsichernd sei<sup>22</sup>.

Bei all diesen Rechnungen mußte nämlich bedacht werden, daß nicht nur das Gesinde selber von diesen Jahreslöhnen abhängig war, sondern neben den oben bereits erwähnten Landhandwerkern häufig auch die Familien des Gesindes, die überwiegend den ländlichen Unterschichten angehörten.

### **Die Lohn- und Straflisten des Amtsschultheiß Hollandt zu Neukirchen**

Welche Hinweise ergeben sich nun aus den vom Amtsschultheiß Hollandt bei seiner Inspektionsreise Ende 1764 aufgestellten Straflisten für die Gesindeforschung und auch für die Alltagsforschung in der Schwalm?

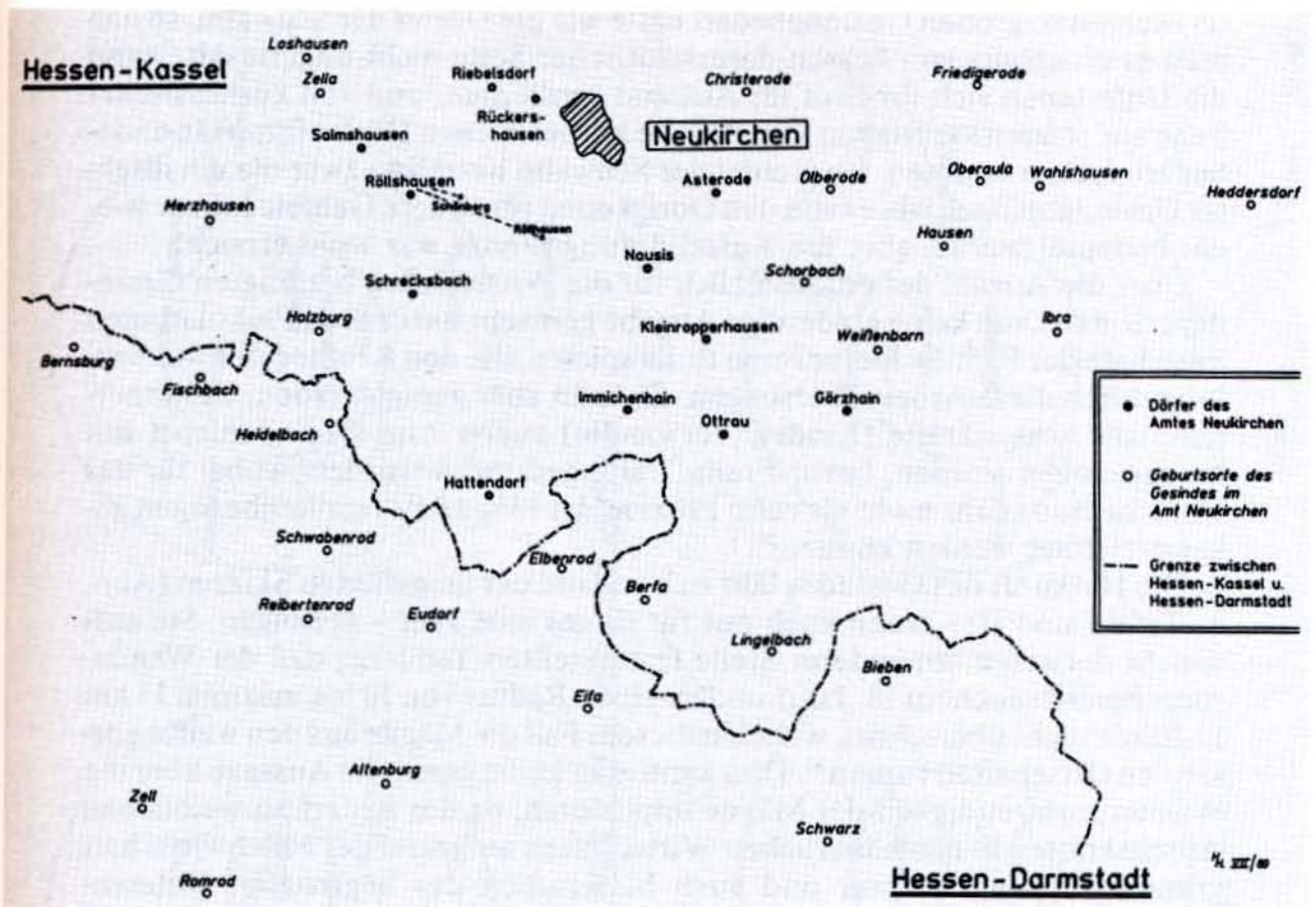
Bereist wurden damals elf Dörfer, nämlich Schrecksbach, Nausis, Alt- und Neuhattendorf, Asterode, Görzhain, Rückershausen, Riebelsdorf, Ropperhausen, Ottrau, Salmshausen und Röllshausen mit dem Ortsteil Schönberg und den Höfen Röllhausen und Trockenbach, die alle zum Amtsbezirk Neukirchen gehörten. Alle bereisten Dörfer liegen an der südlichen Grenze des Altkreises Ziegenhain und damit in unmittelbarer Nähe zum hessen-darmstädtischen Territorium (Karte Abb. 5).

Bei den während seiner Inspektionsreise aufgestellten Listen handelt es sich um drei Hefte, die jeweils einen Teil der Dörfer beinhalten. Das erste Heft vom 10. und 11. Dezember 1767 enthält die Dörfer Nausis, Schrecksbach, Rückershausen, Asterode, Görzhain sowie Alt- und Neuhattenbach, das zweite und dritte Heft aus den folgenden Tagen die Dörfer Röllshausen und Schönberg mit den dazugehörigen Höfen sowie die Orte Riebelsdorf, Ottrau und Salmshausen.

Die linke Seite kennzeichnet jeweils den Ort und die Bauern, die Gesinde hielten, sowie die einzelnen Gesindepersonen und ihre Herkunft. Ferner finden sich auf dieser Seite die Angaben, ob der Dienst von einer der beiden Parteien aufgesagt, d. h. gekündigt worden sei und die Gesindeperson ggf. bereits einen neuen Dienst/Herren zu welchem Lohn hätte. Ebenfalls sind hier weitere Angaben zur Person der Dienstboten vermerkt, wie beispielsweise das Alter der Knechte und Mägde, ob sie zum ersten Mal dienen, in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Bauern stehen und dergleichen. Auch finden sich sporadisch Angaben, ob das Gesinde über ein Zeugnis ihrer letzten Arbeitgeber verfügte sowie die entsprechenden Ausreden der Bauern, warum sie derartiges nicht beachtet hätten. Etwaige Sonderabsprachen bezüglich weiterer Lohnzahlungen in Form von Naturalien sind hier ebenfalls vermerkt.

In der ersten Spalte der gegenüberliegenden Seite wird das Betragen der Knechte und Mägde verzeichnet. Danach folgt der Gesindelohn, der zum einen im Geldwert notiert wird, zum anderen in den damals üblichen Naturalzahlungen wie Lein (die Metze zu  $10\frac{2}{3}$  Albus), Schmaltuch zu 4 Albus je Elle,





Breittuch zu  $2\frac{2}{3}$  Albus je Elle, Wolle zu  $5\frac{1}{3}$  Albus das Pfund und Schuhsohlen zu  $5\frac{1}{3}$  Albus das Paar<sup>23</sup>.

In der nächsten Spalte ist der Gesamtwert der Bar- und Naturalleistungen verzeichnet und in der darauf folgenden Spalte dann der Überhang über die festgesetzte Lohntaxe.

Die beiden letzten Spalten sind dem Strafmaß zugedacht, welches nach dem Schreiben des Amtsschultheiß Hollandt folgendermaßen errechnet wurde: *Das Gesinde (soll, B.G.) nicht nur dasjenige, was es über die Taxa zuviel bekommen, ihrem Brodherren wieder zurückzugeben oder am Lohn sich abziehen zu lassen, sondern auch sowohl als die Brodherren ohne Unterschied das Duplum desselben oder doppelt so viel als eine Strafe an das Armen- und Waisenhaus zu entrichten schuldig erkannt, auch über das noch mit willkürlicher härterer Strafe belegt werden*<sup>24</sup>, der Herr für fehlende Zeugnisse des Gesindes, d. h. wenn er es ohne diese Unterlagen überhaupt eingestellt hat, zusätzlich noch 13 resp. 26 Albus zahlen, wobei hier die Berechnungsgrundlage nicht ganz eindeutig ist.

Betrachtet man sich diese Listen nun genauer, wo wird ersichtlich, daß von den 306 Gesindepersonen (183 Mägde / 123 Knechte) 27 (knapp neun Prozent) aus dem hessen-darmstädtischen Bereich stammen, wobei der „grenznahe“ Ort Hattenbach mit neun Personen hervorsticht. Daraus läßt sich vorsichtig schließen, daß der Grenzübertritt zur Arbeitsaufnahme nicht mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden war. Das kann darauf hindeuten, daß Hessen-Darmstadt in seinem nördlichsten Zipfel gut mit Gesinde bestückt war und letztlich aufgrund der regionalen und klimatischen Lage (Vogelsbergausläu-

fer) keinen so großen Gesindebedarf hatte wie die Dörfer der Schwalm, so daß man es einerseits von hessen-darmstädtischer Seite nicht ungern sah, wenn die Untertanen sich ihr Brot im Ausland verdienten, und von kurhessischer Seite andererseits zufrieden war, daß die kurhessischen Dörfer ihren Gesindebedarf decken konnten. Im Gebiet der Schwalm herrschte zwar nie ein direkter Gesindemangel, wie er von den Obrigkeiten für andere Gebiete immer wieder bedeutet wurde, aber die Ausschöpfungsgrenze war wohl erreicht.

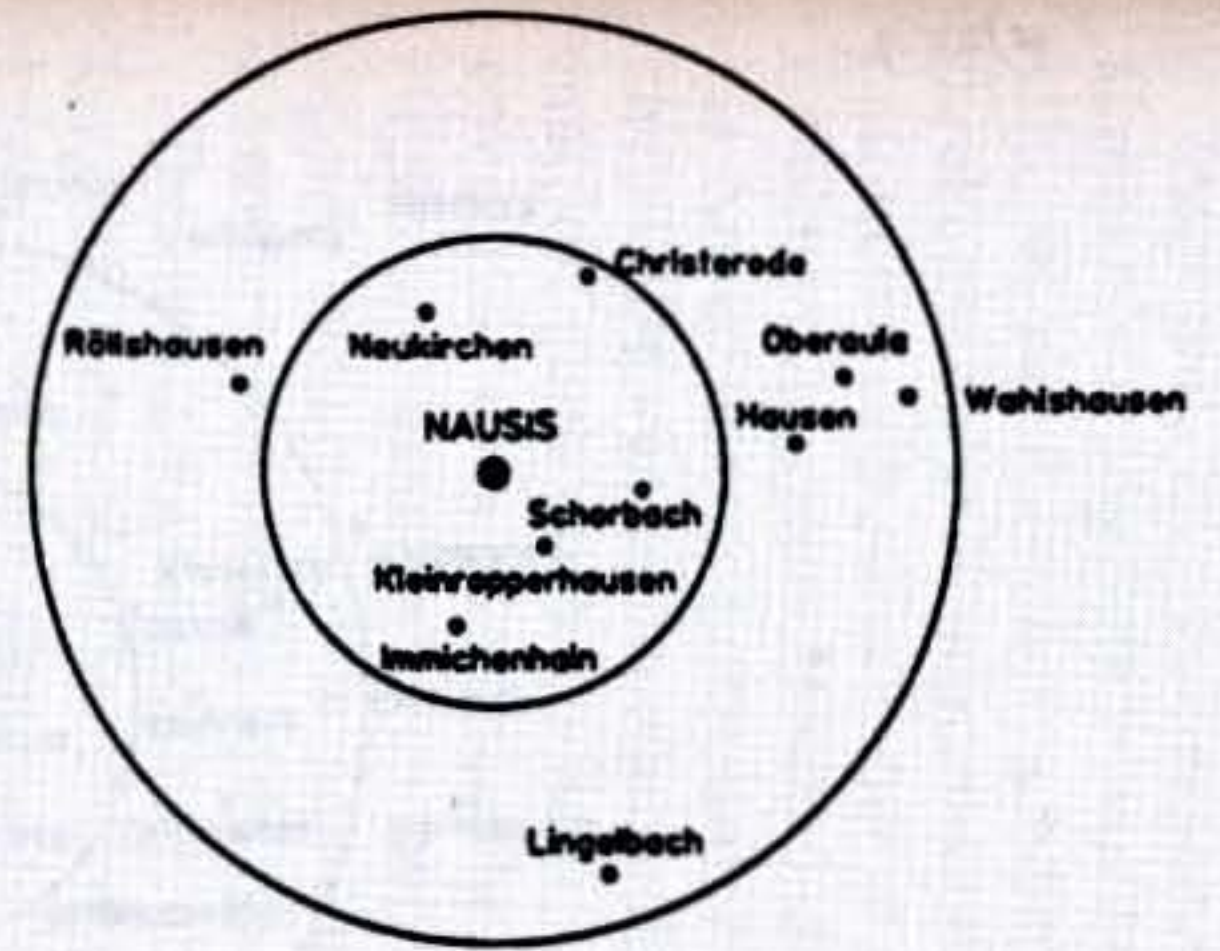
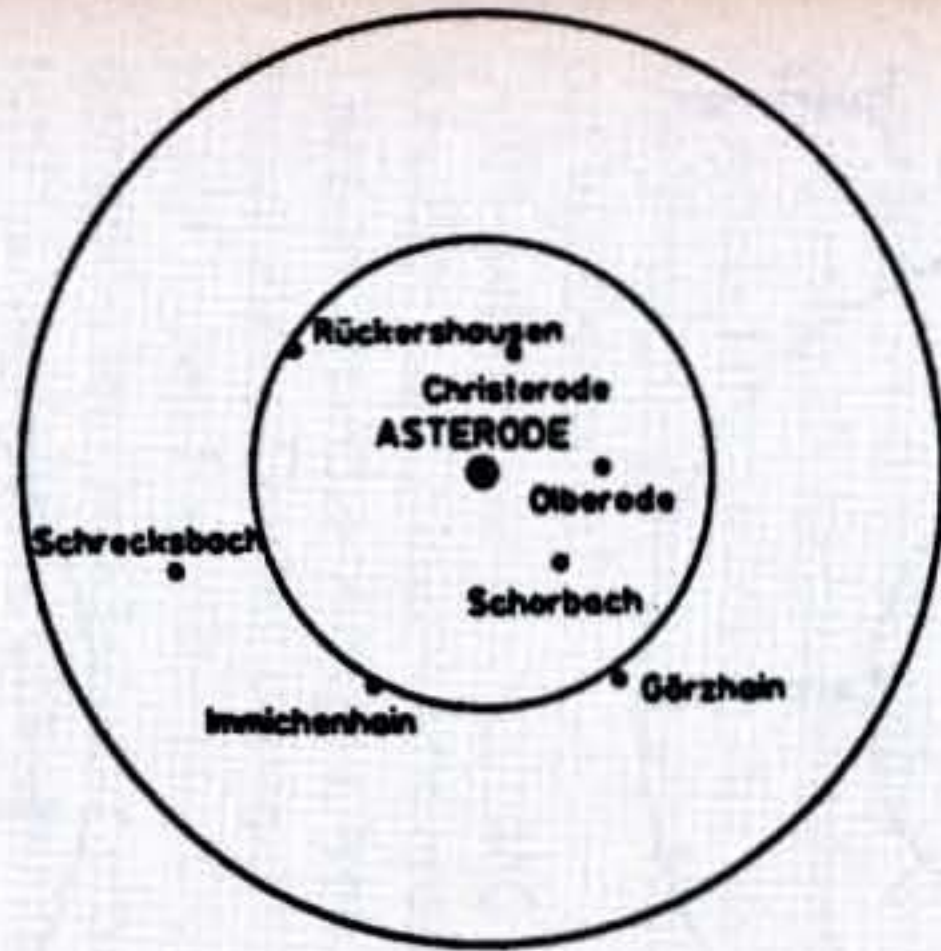
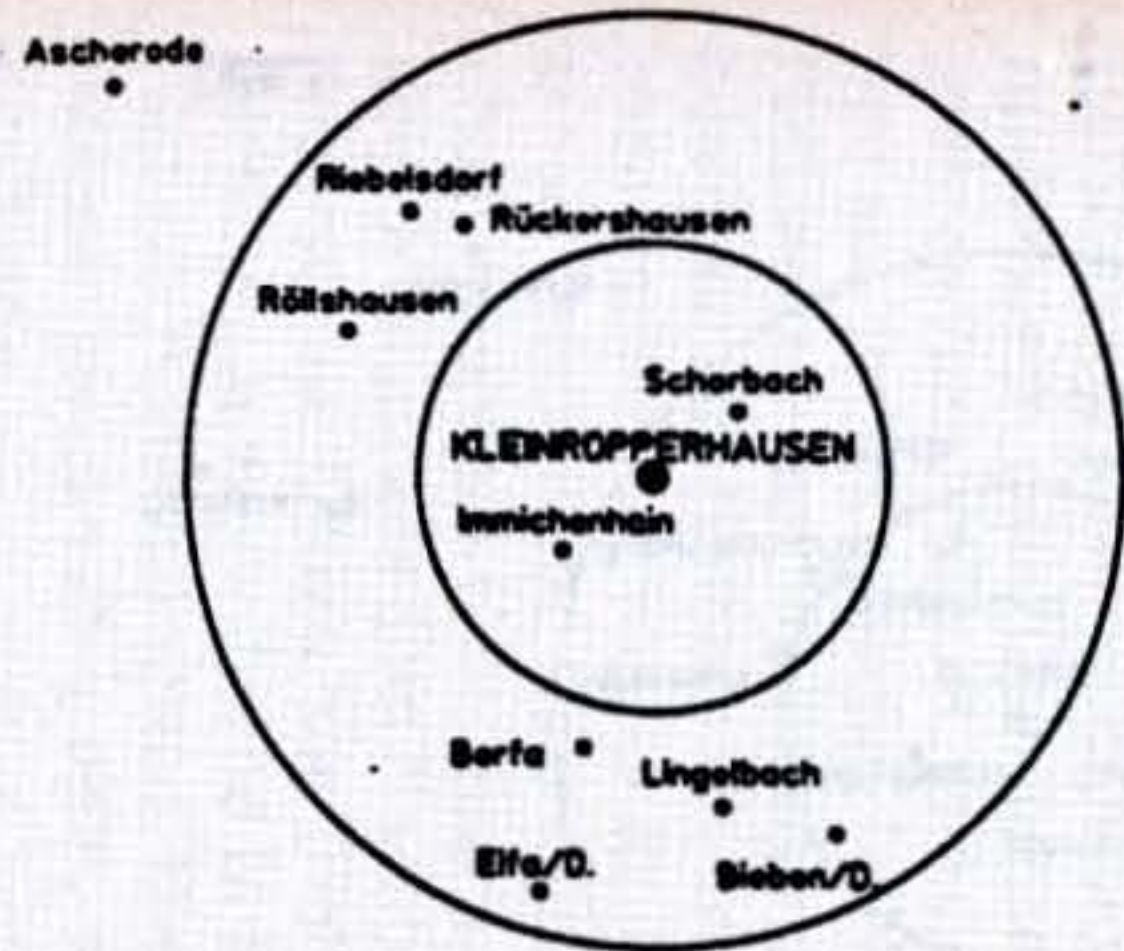
Über die Anzahl der grundsätzlich für die Wirtschaften benötigten Gesindepersonen kann keine eindeutige Angabe gemacht werden, da Fluktuationen innerhalb der Familie hierbei eine Rolle spielen, die den Rahmen der Auswertung durch diese Arbeit übersteigen. Es kann aber gesagt werden, daß innerfamiliäre Arbeitskräfte (Kinder, Verwandte) zuerst zum Gesindedienst mit herangezogen wurden, bevor Fremdkräfte gedungen wurden, wobei für das Untersuchungsjahr mehr als zehn Prozent der Mägde als familienbezogen gekennzeichnet werden können<sup>25</sup>.

Die Herkunft des Gesindes läßt sich anhand der beigefügten Skizzen (Abb. 6: Tafel I und II) – wenn auch nur für dieses eine Jahr – verfolgen. Sie entspricht der schon an anderer Stelle festgestellten Tendenz, daß der Wanderungsbereich auch im 18. Jahrhundert einen Radius von 10 bis maximal 15 km Luftlinie nicht überschritt, wobei in diesem Fall die Mägde aus den weiter entfernten Ortschaften kamen<sup>26</sup>. Dies kann aber keine generelle Aussage über die Wanderungsfreudigkeit der Mägde implizieren, da der Bedarf an weiblichen Arbeitskräften in den bäuerlichen Wirtschaften aufgrund der Milchwirtschaft grundsätzlich größer war und auch hinsichtlich des begrenzten Untersuchungszeitraumes darüber keine verbindlichen Behauptungen aufgestellt werden können.

Betrachtet man nun die Listen der einzelnen Orte, so lassen sich daraus die folgenden Schlußfolgerungen ziehen, auch wenn diese nicht durchgängig für jeden Ort belegt sind.

Gesinde diente selten am Heimatort. So kamen in Nausis nur zwei Dienstboten aus dem eigenen Ort im Gegensatz zu 29 Dienstboten aus anderen Dörfern. Für die übrigen Dörfer bestanden folgende Relationen: Schrecksbach 27:29, Rückershausen 2:11, Görzhain 5:9, Asterode 2:12, Hattendorf 7:15, Röllshausen 15:39, Salmshausen 1:27, Ottrau 7:24, Ropperhausen 2:24 und Riebelsdorf 22:35. Für Schrecksbach läßt sich eine Erklärung des hohen Eigenanteils an Gesinde finden, wobei die Überzahl der im Dorf dienenden Männer bemerkenswert ist (17 Knechte / 10 Mägde). So waren es allein sechs Knechte, die gerade vom Militär kamen und im Lauf des Jahres ihren Gesindedienst im Heimatort aufnahmen, sowie vier Klein-Mägde und -Knechte, die zum ersten Mal dienten, und zwei Alt-Mägde, die schon lange im Dienst waren. Zwei Handwerker, die im nächsten Jahr wieder ihre Profession aufnehmen wollten, zählten ebenfalls dazu. Hinzu kam die Sozialstruktur des Ortes, die einen hohen Anteil an unterbäuerlicher Bevölkerung auswies.

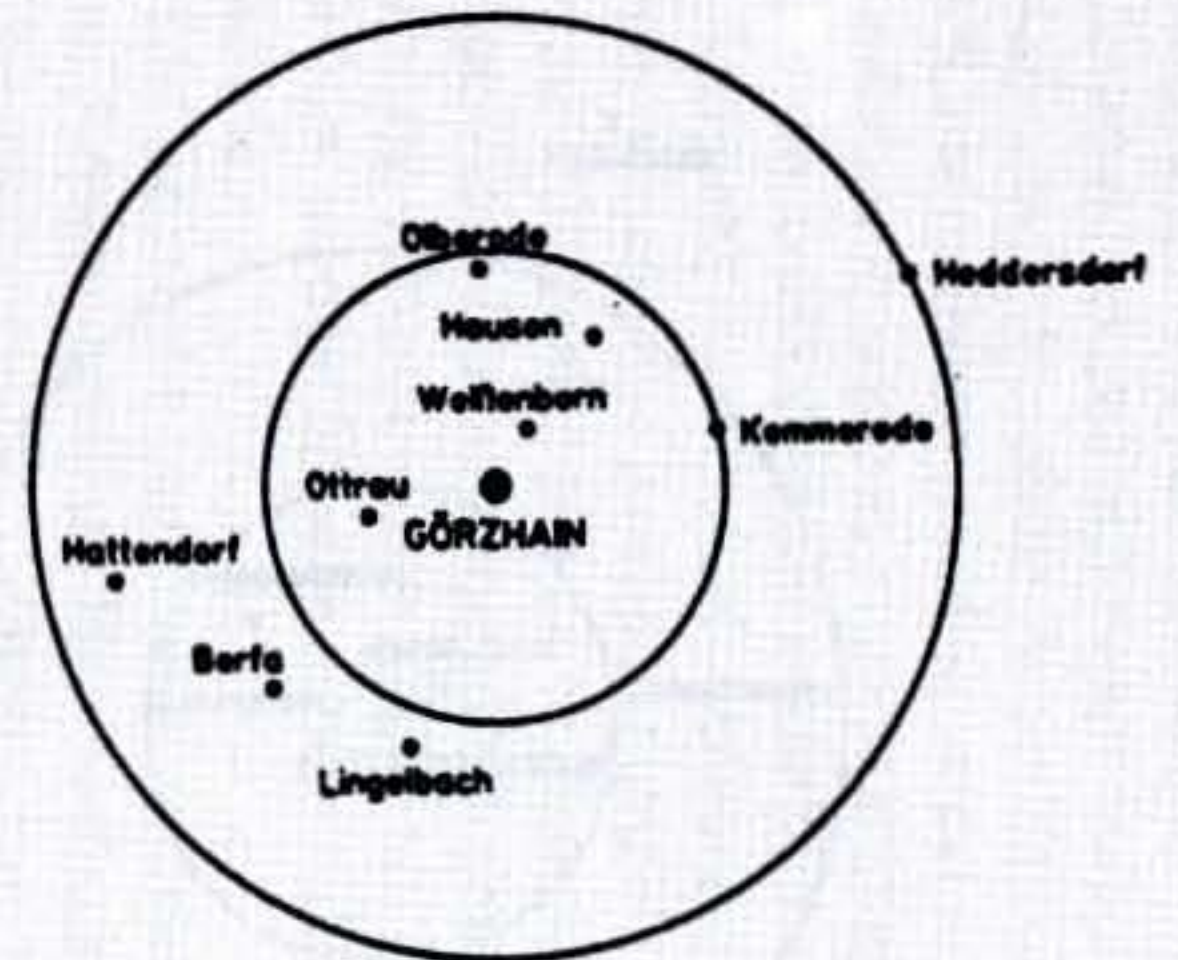
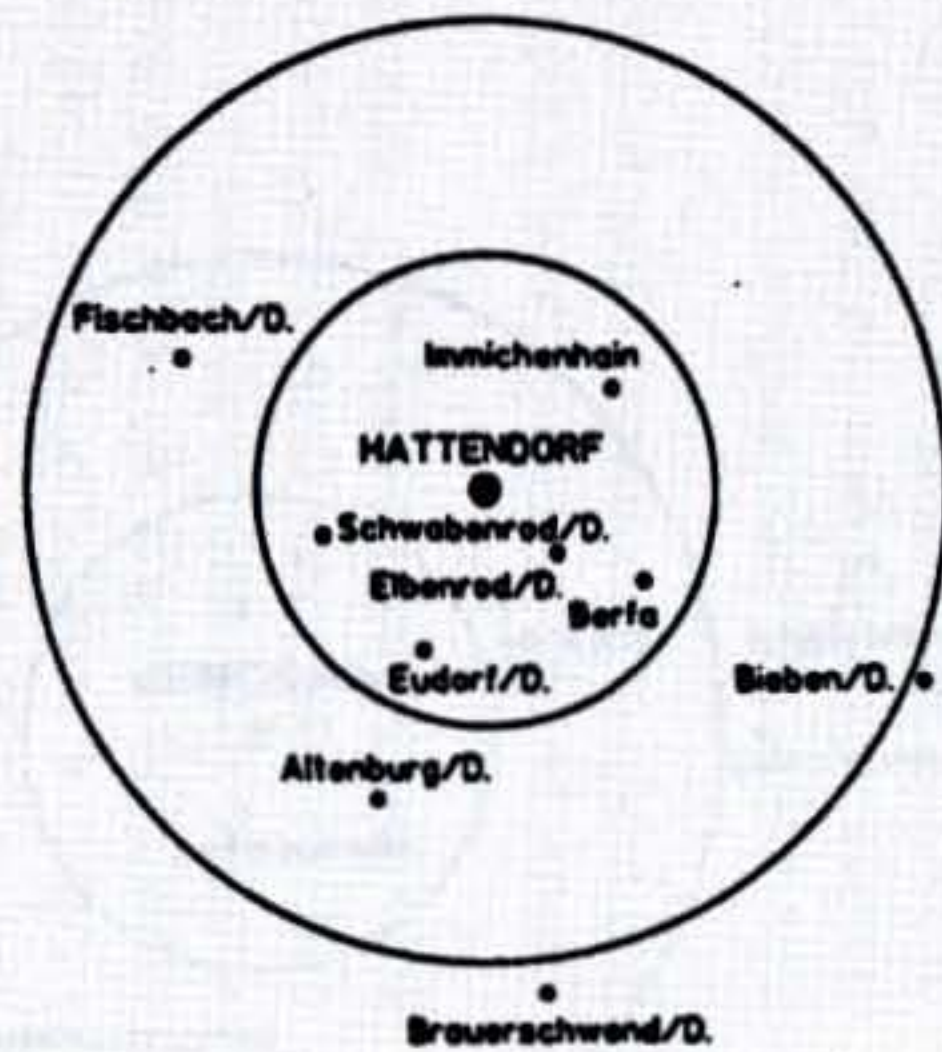
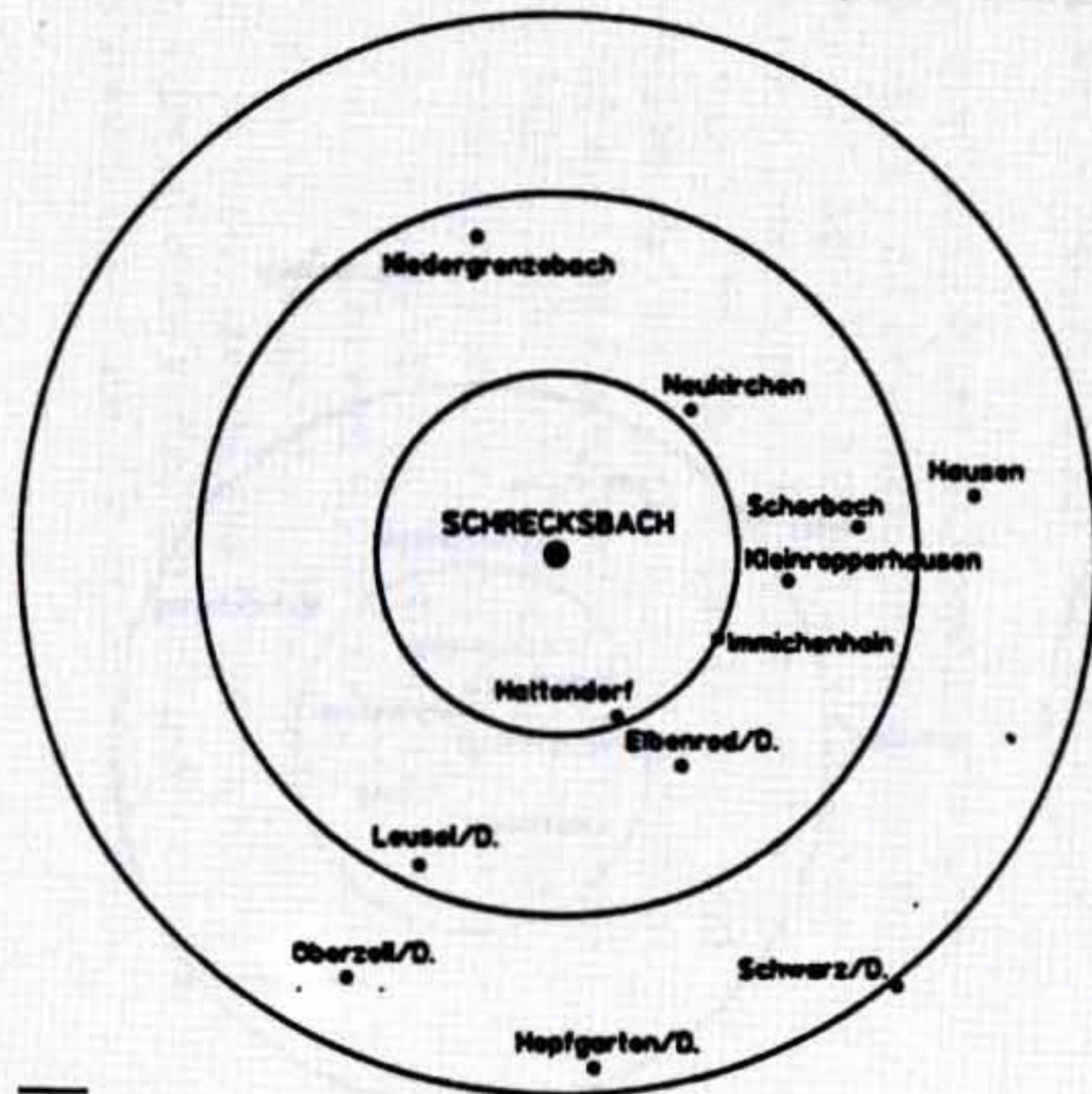
Für Riebelsdorf lassen sich trotz seiner bäuerlichen Struktur ähnliche Gründe ausmachen. So heißt es bereits in der Katastervorbeschreibung von 1745, daß . . . *die Meisten derselben ihre Kinder, so bald selbige erwachsen anderwärts vermieten*. Röllshausen war mit einem ebenfalls überproportionalen Anteil an Eigengesinde ebenfalls von Handwerkern und Tagelöhnern geprägt, und es dienten hier ebenfalls mehr Männer als Frauen im Heimatort.



Ranrod/D.

Schwarz/D.

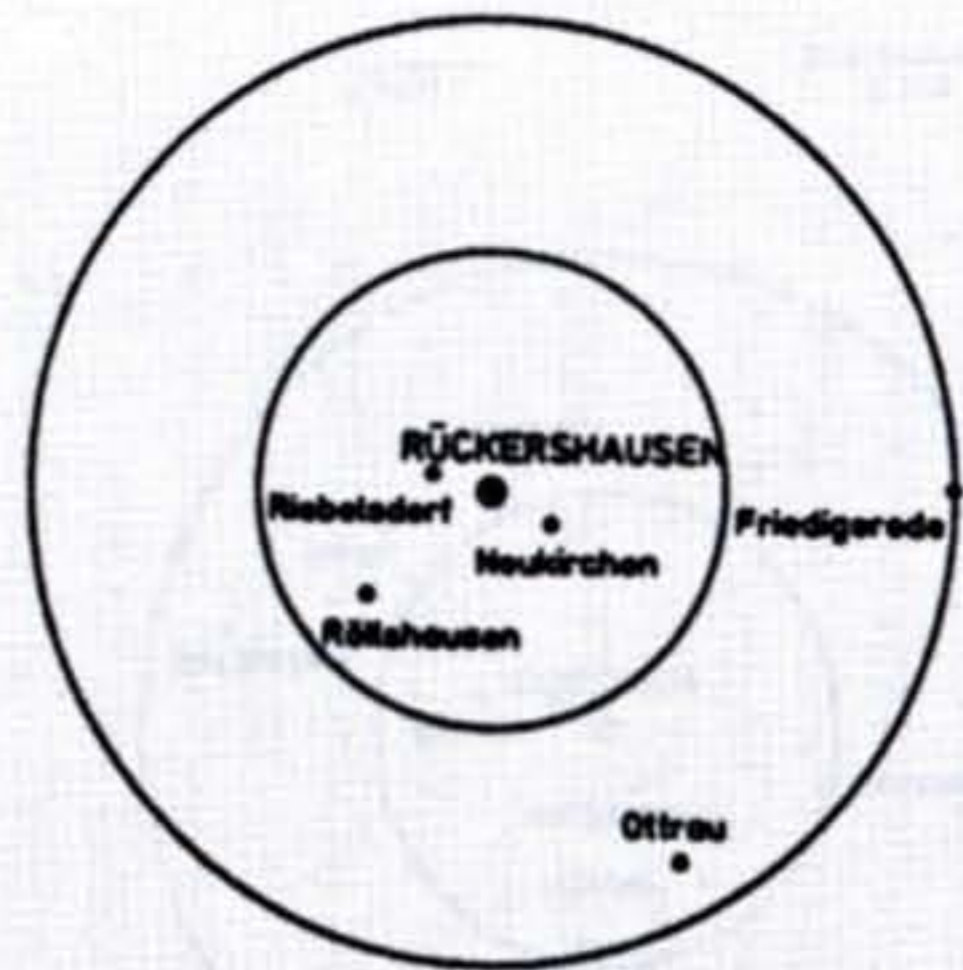
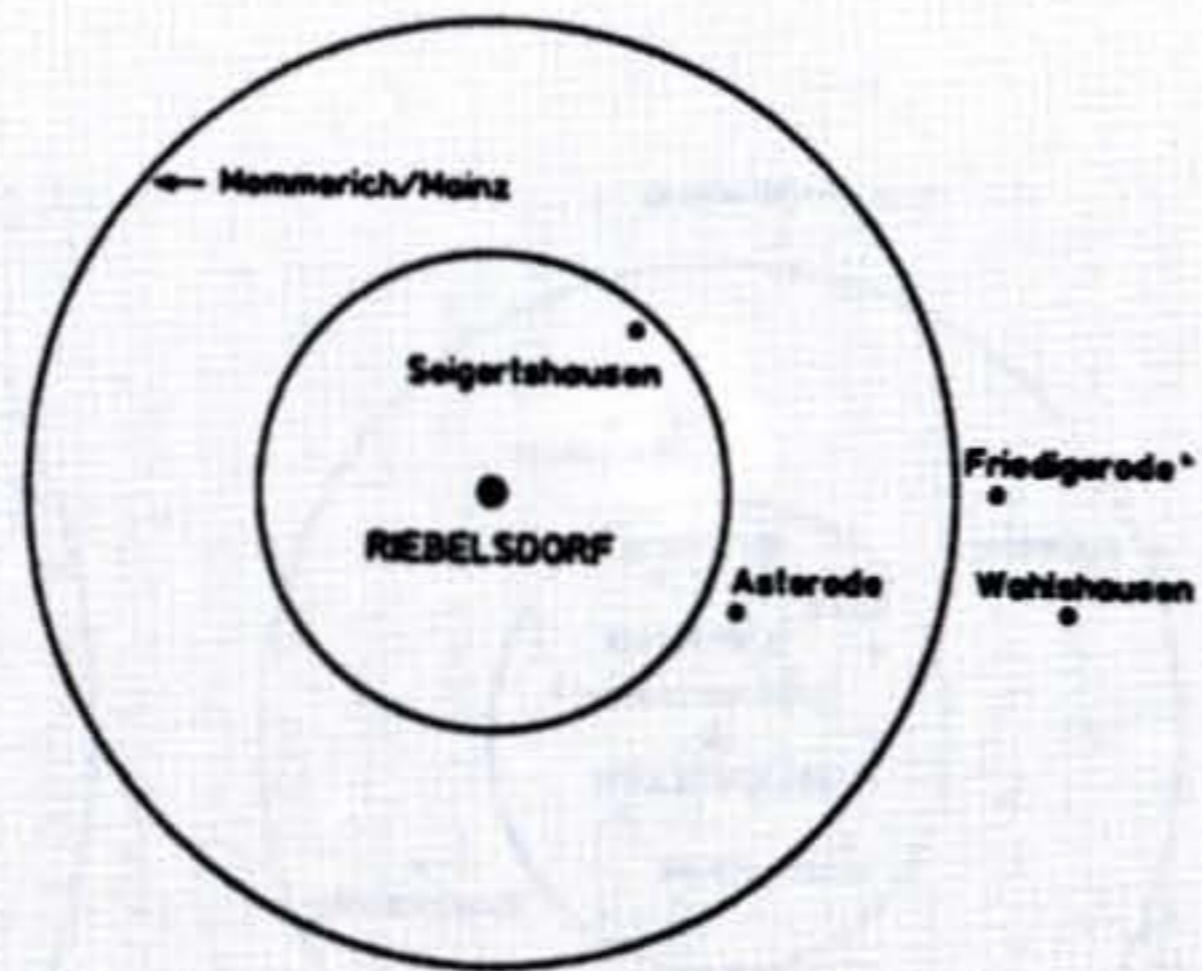
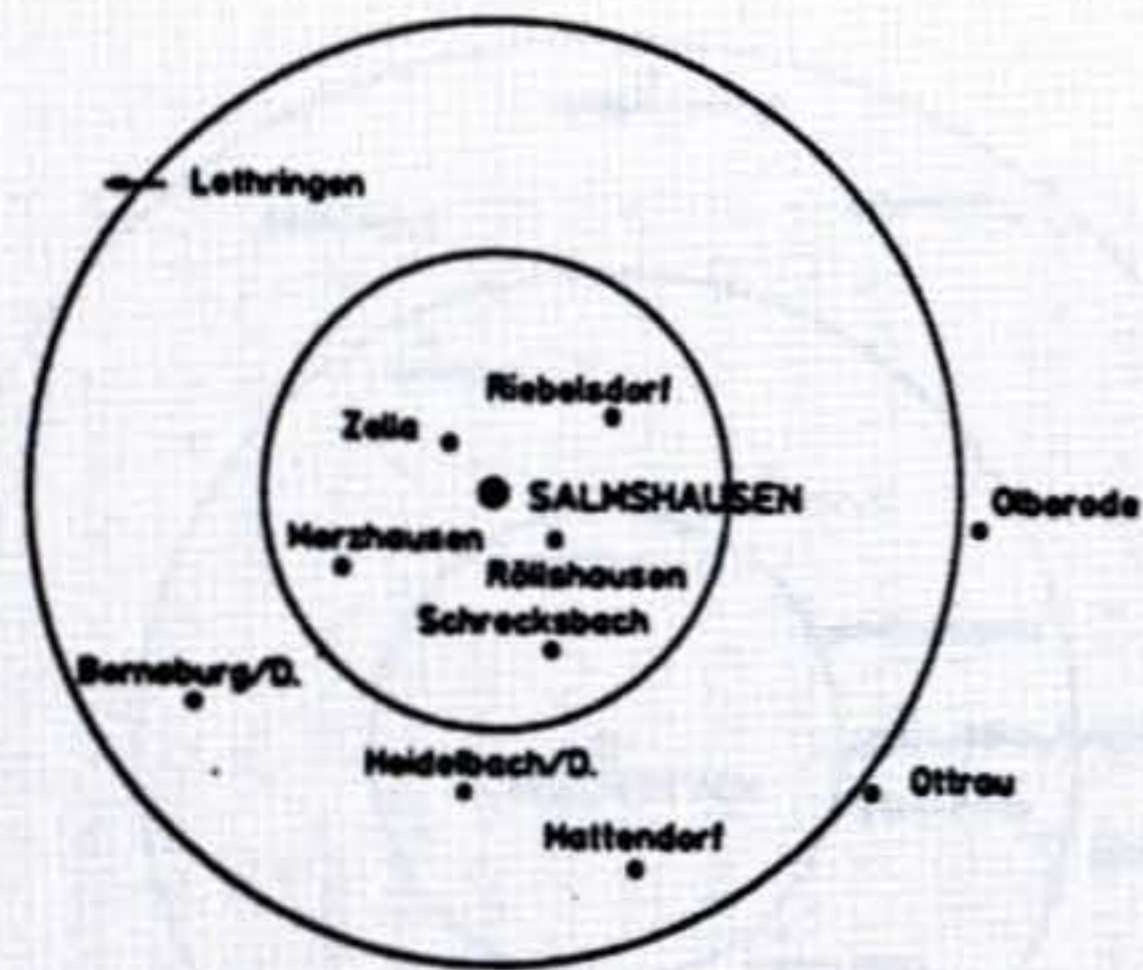
DIE WANDERUNGSBEWEGUNG DES GESINDES IM AMT NEUKIRCHEN IM JAHRE 1767



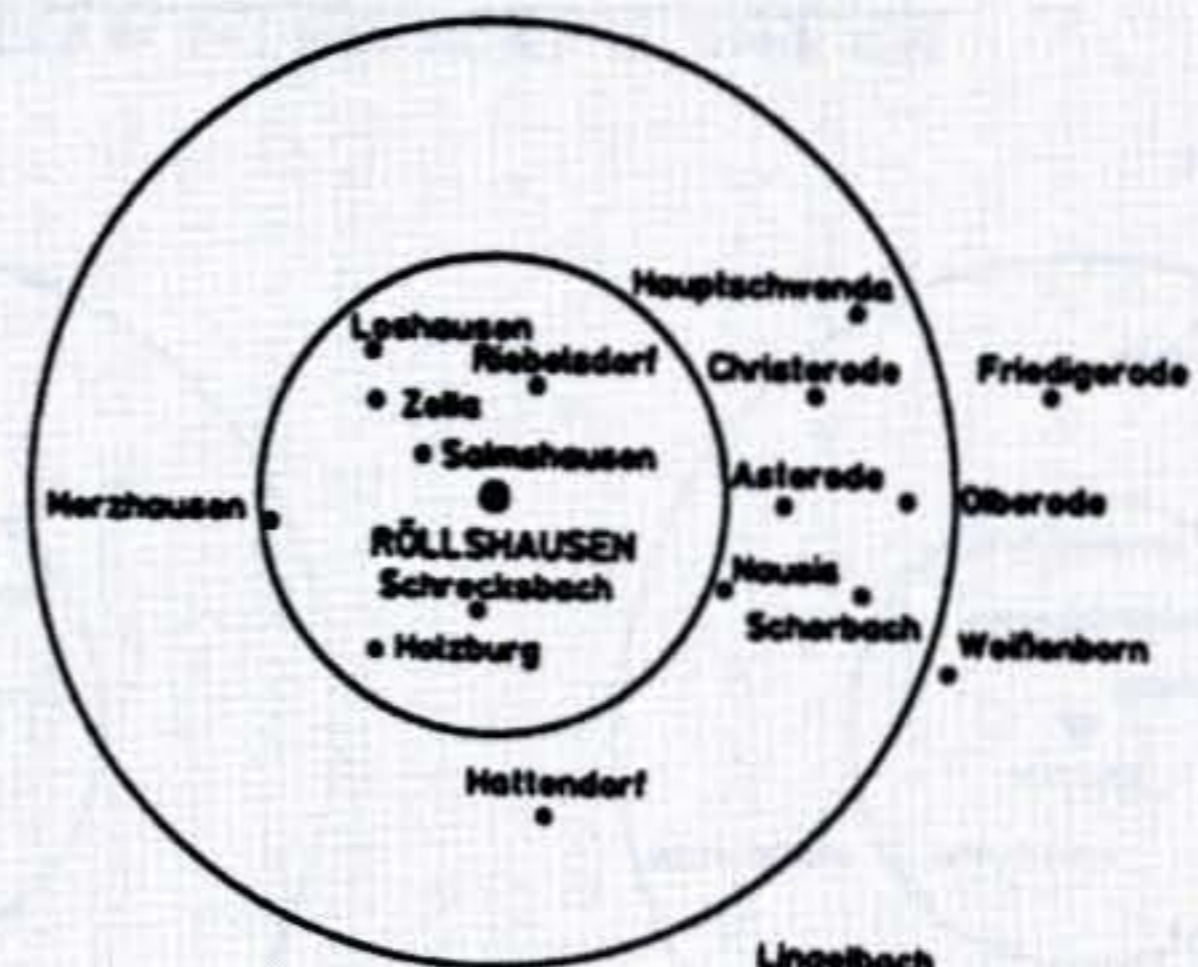
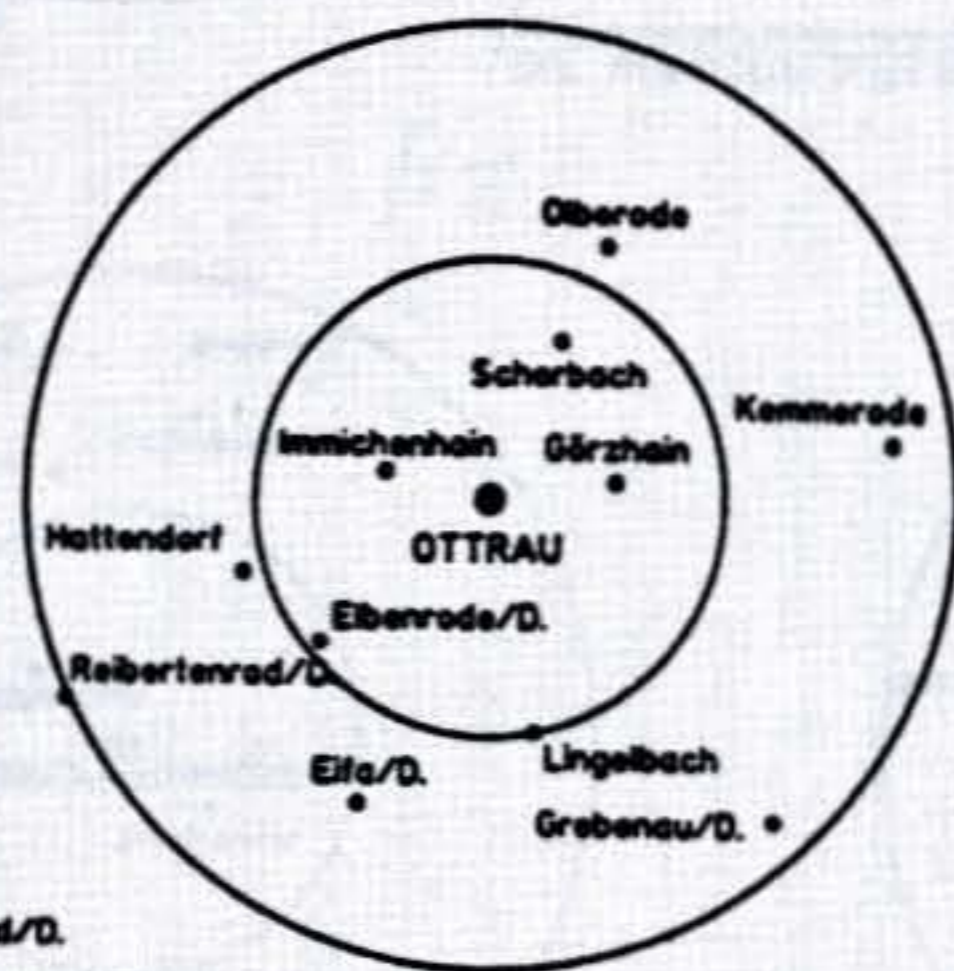
Tafel I

5 km

H. VII/80



Oberzell/D.



Oberzell/D.

Tafel II

H. III/00

Insgesamt läßt sich sagen, daß der Dienst im Heimatort von seiten des Gesindes nicht angestrebt wurde. Es scheint dies eine Art Abnabelungsprozeß zu sein, ist doch immer wieder festzustellen, daß zwar die erste Arbeitsstelle direkt nach der Konfirmation gerade von den Kleinmägden im Heimatort angetreten wurde, diese aber in der Folge weitere Arbeitsplätze in einiger Entfernung bevorzugten. Hierbei spielt es wohl auch eine Rolle, daß der erste Schritt ins Arbeitsleben noch unter der elterlichen Aufsicht – und auch gelegentlichen Hilfe – getan werden sollte. Später hingegen wurde der Kontakt zum Heimatdorf auch noch gesucht, d. h. dieses sollte zu Fuß in ein bis zwei Stunden erreichbar sein, gleichzeitig wurde aber eine gewisse Eigenständigkeit angestrebt, also eine Balance zwischen sozialer Nähe und damit Kontrolle, dem *im Stande bleiben*, sowie der Eigenwelt, dem Leben in der *Fremde*, wie es den Knechten durch die Militärzeit ermöglicht wurde.

Des weiteren schienen Knechte, die vom Militärdienst kamen resp. um den Eintritt in das Militär schon sicher wußten, eine Arbeitsstelle im Heimatort zu bevorzugen. Der Militärdienst griff so weit in die landwirtschaftlichen Arbeitsstrukturen ein, daß sogar aus offiziellem Mund Klagen dazu kamen. So bemerkte man aus Herrenbreitungen, daß dort gar keine inländischen Knechte mehr gedungen würden, da man stets befürchten müsse, daß sie eingezogen würden. Man solle daher wenigstens das jährliche Garnisonsexerzieren aus der Erntezeit herausnehmen<sup>27</sup>.

Auch Handwerker, die sich nur vorübergehend auf Grund der schlechten Verdienstmöglichkeit als Knechte verdingt hatten, bevorzugten den Heimatort als Dienstort<sup>28</sup>.

Es scheint auch so, daß einzelne Dörfer eine gewisse Sogwirkung auf Knechte und Mägde anderer (bestimmter) Ortschaften ausübten, wobei aber über eventuelle Absprachen unter dem Gesinde oder über den guten Leumund eines Dorfes keine Angaben gemacht werden können. Bemerkenswert ist auf jeden Fall, daß aus Oberzell bei Alsfeld allein in diesem Jahr zwei Brüder und vier Geschwister einer anderen Familie sich in die Schwalm verdingten<sup>29</sup>. Desgleichen übte der reiche Ort Salmshausen in der Kernschwalm bis in die 40er Jahre unseres Jahrhunderts eine Sogwirkung auf das benachbarte arme Röllshausen aus<sup>30</sup>.

Es läßt sich aus diesen Beobachtungen schlußfolgern, daß bestimmte Kontaktströme zwischen den Dörfern bestanden und bestehen, die familiär, berufsbezogen oder traditionsbedingt sein können<sup>31</sup>. So kamen in dem untersuchten Jahr 1767 z. B. in Asterode fünf von insgesamt 15 Knechten und Mägden aus Immichenhain, in Nausis fünf von 31 Dienstboten aus Hausen und fünf weitere aus Wahlshausen, in Schrecksbach kamen acht von 58 Gesindepersonen aus Hattenbach und vier aus Schwarz im Darmstädtischen. Hattenbach hatte neun von 25 Knechten und Mägden aus dem hessen-darmstädtischen Territorium, während in Röllshausen fünf Personen von insgesamt 39 Dienstboten aus Hattenbach und vier aus Oberzell kamen. Nach Salmshausen gingen allein aus dem Nachbarort Röllshausen acht von insgesamt 27 Gesindepersonen. Ottrau zog fünf Dienstboten von 24 aus dem darmstädtischen Territorium an, während in Ropperhausen sechs von 24 aus Lingelbach und fünf aus Berfa stammten. Die anderen Dienstboten verteilten sich mehr oder weniger gleichmäßig ohne weitere Schwerpunkte auf die anderen 36 Herkunftsorte.

Die in der Gesindeordnung vorgeschriebenen Zeugnisse lagen nur bei einem geringen Teil der Knechte und Mägde vor, da man wohl nicht so sehr viel Wert auf schriftliche Unterlagen legte, was den Amtsschultheiß Hollandt denn auch in seinem Schreiben an die Regierung zu der Bemerkung veranlaßte, daß *der schlechteste dienstbotte . . . eben so leicht als der beste wieder ankommen und eben so viel Lohn als dieser bekommen könne, wie dann in dem hiesigen Amt vor ein paar Jahren der Fall sich zugetragen, daß ein Knecht, welcher Diebstahls halber eingezogen worden, aus dem Gefängnis aber echappiret so gleich wieder anderwärts ohne weitere Anfrage in Dienst genommen*<sup>32</sup>.

Die Kommunikation unter den Bauern eines Ortes resp. der Dörfer untereinander und die gegenseitige Kenntnis des Leumundes war wohl im allgemeinen so groß, daß sich der Bauer rechtzeitig darüber informieren konnte, wen er sich mit Zahlung des Mietpfennigs ins Haus holte, denn das Mietangebot ging eindeutig vom Herren aus. Eine Ausnahme bildeten nur die allerersten Dienststellen gleich nach der Konfirmation, die überwiegend von den Eltern für das Jung-Gesinde gesucht wurden.

So wurde denn auch das Betragen des Gesindes bis auf wenige Ausnahmen von den Brotgebern als gut bezeichnet oder es wurden keine Angaben gemacht – wobei aber offen bleibt, ob aus Absicht oder aus einer gewissen Nachlässigkeit des Untersuchenden.

Über die Verweildauer kann indirekt ebenfalls anhand dieser Listen eine Aussage gemacht werden, auch wenn diese sich nur auf ein Jahr beziehen. Laut Gesindeordnung von 1736 – § 7 – mußte der Dienst von einem der beiden Vertragspartner ein Vierteljahr vor seinem Ende aufgekündigt werden, um beiden Parteien die Möglichkeit zu geben, andere Arbeitsbeziehungen herzustellen. Diese Aufkündigung ist von seiten des Gesindes resp. der Herren aber nicht immer geschehen, wie aus den Unterlagen hervorgeht. Zwar ist häufig der Dienst von seiten des Gesindes aufgekündigt worden, ohne daß ein neuer Arbeitgeber bekannt war, jedoch kam es nur fünfmal bei 306 Arbeitskontrakten zu einer Kündigung durch den Bauern. Oftmals hatte sich das Gesinde aber auch schon vermietet, ohne seinen alten Dienst direkt aufzukündigen.

In Nausis (31 Knechte und Mägde) blieben beispielsweise elf Gesindekräfte bei ihren alten Dienstherrn, davon drei um den alten Lohn, während 16 den Dienst verließen und wechselten, von denen aber nur zwei im Dezember bereits eine neue Stellung angaben. Zwei Kleinmägde in ihrer ersten Stellung wollten im neuen Jahr zu Hause bleiben und drei Handwerker wieder ihrer Profession nachgehen.

In Schrecksbach (58 Knechte und Mägde) blieben 17 Gesindepersonen bei ihren Herren, davon sieben um den alten Lohn; 34 hingegen hatten gekündigt, wovon sechs Knechte wieder ihre Profession ausüben wollten und einer zum Militär mußte. Neun Mägde wollten resp. mußten zu Hause bleiben, um z. B. kleinere Geschwister zu versorgen; zwei von diesen waren Kleinmägde, die zum ersten Mal dienen. Eine Magd war schon seit fünfzehn Jahren bei ihrem Arbeitgeber, eine andere bereits vierzig Jahre alt und wollte nun nicht mehr dienen.

In Rückershausen (13 Knechte und Mägde) blieben vier Mägde bei ihren Herren, davon zwei um den alten Lohn. Hinzu kamen zwei Mägde in verwandtschaftlicher Position. Sieben Gesindepersonen blieben nicht, wovon

ein Knecht sein Gewerbe wieder ausüben wollte. Nur vier Dienstboten gaben bereits eine neue Stellung an.

In Görzhain (15 Knechte und Mägde) blieben neun Knechte und Mägde bei den Bauern, davon waren zwei Verwandte und fünf blieben um den alten Lohn. Sieben Knechte und Mägde hatten ihren Dienst aufgekündigt, von denen zwei nach Hause wollten, ein Knecht zum Militär mußte und einer wieder sein Gewerbe ausüben wollte. Nur ein Dienstbote gab bereits eine neue Arbeitsstelle an.

In Asterode (15 Knechte und Mägde) blieben fünf Mägde, wovon eine wieder eine Verwandte war. Zwei blieben auch um den alten Lohn; drei von den zehn Dienstboten, die aufgesagt hatten, verfügten über eine neue Stellung, fünf Knechte und Mägde wollten erst einmal nach Hause, und zwei Knechte mußten zum Militär.

In Hattendorf (25 Knechte und Mägde) blieben zwölf Knechte und Mägde bei ihren Herren, elf hatten gekündigt. Auch hier mußten zwei Knechte zum Militär, einer Magd wurde wegen ihrer Schwangerschaft gekündigt.

In Riebelsdorf (35 Knechte und Mägde) blieben elf Gesindepersonen bei ihren alten Herren, davon zwei um den alten Lohn (Verwandte), während 20 aufgesagt hatten, wovon sieben Knechte und Mägde schon einen neuen Arbeitsplatz hatten, fünf nach Hause gingen und drei Knechte wieder ihr Gewerbe ausüben wollten.

Die Daten für die restlichen Orte sind zu lückenhaft, um daraus weitere Schlußfolgerungen ableiten zu können.

Aus all diesen Angaben kann man schließen, daß Verwandte den Dienst nicht wechselten resp. nur schwer wechseln konnten und häufig um den alten Lohn blieben, also billige und sichere Arbeitskräfte waren (vgl. Anm. 25).

Das Bemühen um eine neue Arbeitsstelle scheint beim Gesinde nicht allzu groß gewesen zu sein, da viele – obwohl es bei der Befragung bereits Dezember war – keine neue Stelle angaben. Hier waren allerdings die Bauern angesprochen, da der Herr nach dem Gesinde fragte und nicht umgekehrt.

Erstdienende neigten dazu, erst einmal wieder nach Hause zurückzukehren (knapp zehn Prozent) – vielleicht lag hier aber auch eine gewisse altersmäßige Schüchternheit vor, den Dienst von sich aus um einen vermeintlich besseren aufzukündigen, so daß diese Formulierung gewählt wurde, um den Herren nicht zu verärgern. Es ist anzunehmen, daß ein Teil von ihnen später im neuen Jahr noch eine Arbeit aufnahm, da es auch ökonomisch fast unmöglich war, innerhalb ihrer sozialen Herkunftsschicht ledig – also ohne Verdienst – zu sitzen.

Ein Teil des Gesindes wollte zumindest vorübergehend zu Hause bleiben, wohl auch um die eigenen Angelegenheiten zu ordnen, und sich erst später wieder vermieten. Daraus könnte man vorsichtig schließen, daß die Ausnutzung der Gesindekräfte so groß war, daß für die Klärung persönlicher (wie z. B. der Aussteuer bei den Mägden) oder familiärer Bedürfnisse zu wenig Zeit im Arbeitsjahr blieb.

Der Ziehtag des Gesindes war, wie auch bisher angenommen, um die Weihnachtstage herum, der Antritt des Dienstes aber weitaus offener und flexibler als im 19./20. Jahrhundert<sup>33</sup>. Sicher trat ein Teil des Gesindes bereits Anfang Januar in den Dienst, aber auch der Petri-Tag (22. Februar) war ein oft genannter Eintrittstermin. Die Osterzeit galt ebenfalls als Eintrittsdatum, hier vor al-

lem für die erstmals Dienenden, da dieser Termin mit der Konfirmation korrelierte, die als Stichtag für den Schulabschluß und die Arbeitsaufnahme galt.

Es sind dabei in diesem Untersuchungsjahr 1767 nur fünf Fälle bekannt geworden, in denen Jung-Gesinde bereits vor der Konfirmation im Alter von 12-14 Jahren diente, wobei die sozialen Hintergründe nicht erfaßt werden konnten.

Der Ostertag war ferner für diejenigen Knechte und Mägde ein Eintrittstermin, die nur einen Teil des Jahres um den vollen Lohn dienen wollten, da die bäuerliche Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht so sehr unter Gesindemangel litt.

Des weiteren wurden aber regelmäßig auch Walpurgi (1. Mai), Johanni (24. Juni) und sogar noch Jacobi (25. Juli) als Eintrittstermine genannt.

Hinsichtlich des Lohnes können keine vergleichenden Angaben gemacht werden, da die Umrechnung – bezogen auf Dienstantritt, Sonderabsprachen, Naturalien, Arbeitsbedingungen, Gesindehierarchie etc. – keine Vergleiche zuläßt.

Es bleibt nur zu bemerken, daß neben dem für die Mägde üblichen Lein säen (zwei *Mesten*) auch *Schmaltuch* (2-4 Ellen für die Mägde, 6 Ellen für die Knechte) (dasselbe auch z. T. in *flässen*, d. h. schlechterer Qualität), *Breittuch* (20 Ellen für die Mägde, 6 Ellen für die Knechte) und Wolle (1-2 Pfund für die Knechte, 3-4 Pfund für die Mägde) je nach Stand innerhalb der Gesindehierarchie, nach Alter und letztlich auch nach Verhandlungsgeschick gegeben wurden. Nur in Nausis wurden 6 x je 100 Schuhnägel gezahlt, und in Röllshausen gaben einzelne Bauern den Mägden noch den Einschlag zu einigen Ellen *Beiderwand* zum Lohn. Weitere Einzelabmachungen oder Zuschläge waren nur selten.

### Zusammenfassung

Im Jahre 1767 befanden sich im Amt Neukirchen 306 Gesindepersonen (183 Mägde / 123 Knechte) im Dienst, von denen 71 (etwa 23 Prozent) definitiv im nächsten Jahr bei ihrem alten Dienstherrn blieben, aber nur 31 von 235 angaben, bereits zum Ende des Jahres (10./11. Dezember) eine neue Arbeitsstelle zu haben, wobei aus den Unterlagen hervorgeht, daß der Bauer das Gesinde mietete, während die Kündigung überwiegend von diesem ausgesprochen wurde.

Ziehtage waren die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, während der neue Dienst zu verschiedenen Zeiten wie z. B. Petri, Ostern, Walpurgi, Johanni und Jacobi angetreten wurde.

Mehr als zehn Prozent der Knechte lebten in irgendeiner Weise auf das Militär bezogen, während die Mägde eher im häuslichen Bereich bei ihren Familien einspringen mußten.

Junges Gesinde in der ersten Stellung nach der Konfirmation drängte noch einmal nach Hause, wobei aber eine spätere Vermietung – beispielsweise ab Ostern – nicht ausgeschlossen scheint.

Verwandte waren konstante und billige Arbeitskräfte und stellten etwa sieben Prozent des Gesamtgesindes.

Handwerker, deren Gewerbe nicht florierte, verdingten sich kurzfristig



noch einmal als Knechte, um ihr Auskommen zu haben, während Altgesinde vor allem nach der Eheschließung eher in den Tagelöhnerstatus überwechselte.

Das Gesinde diente selten im Heimatort, knapp zehn Prozent der Knechte und Mägde in der südöstlichen Schwalm kamen aus dem hessen-darmstädtischen Bereich.

Außergewöhnlich junges Gesinde war selten und wohl nur als soziale Ausnahme anzusehen, während der normale Dienst nach der Konfirmation begann und eine Durchgangsarbeit der Ledigen blieb.

Die Lohnhöhe lag fast ohne Ausnahme über der Neukirchener Taxe, wobei Sonderabsprachen selten waren. In zwei von elf Dörfern wurden partiell bestimmte Naturalien gezahlt, die in anderen Orten nicht in den Lohnabsprachen auftauchten.

Die Erstellung dieser Gesindelohn-Tabellen erwies sich als dienstfeilige Fleißarbeit des Amtsschultheißen Hollandt aus Neukirchen, ohne daß seine Strafaktionen letztendlich Folgen hatten. Seitens der Bauern und seitens des Gesindes – wobei vor allem bemerkenswert ist, daß sich auch Frauen zu einem solchen Schritt entschlossen – wurden Protest- und Bittbriefe an den Landesherren geschickt, um ihnen die Strafen, die sie tatsächlich empfindlich getroffen hätten, zu erlassen, wie es dann letztendlich auch geschah. Damit waren der Vorstoß des Amtsschultheißen Hollandt und seine Neukirchener Taxordnung vom Jahre 1767 gescheitert.

#### Anmerkungen:

- 1 O. Könneke: Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe und Landwirtschaftsrecht Bd. 12), Marburg 1912, S. 58.
- 2 Gesindeordnung für das Kurfürstentum Hessen vom 8. September 1736. Landesordnungen IV, S. 410.
- 3 Ebd., § 1.
- 4 Ebd., § 11.
- 5 Ebd., § 19. An dieser Stelle sei auf den Einfluß der sogenannten „Hausväter-Literatur“ und der christlichen Ethik in bezug auf das Gesindewesen hingewiesen. Vgl. dazu O. Brunner: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“. – In: ders.: Neue Wege der Sozialgeschichte. Göttingen 1956, S. 103 ff., sowie ders.: Vom „ganzen Haus“ zur Familie. – In: H. Rosenbaum (Hrsg.): Seminar – Familie und Gesellschaftsstruktur. Frankfurt 1978, S. 83 ff. Hinweise dazu finden sich ebenfalls bei J. Hoffmann: „Die Hausväterliteratur“ und die „Predigten über den christlichen Hausstand“. Weinheim 1959, S. 105–107 sowie spez. S. 167 ff.
- 6 Taxordnung der Landgräfin Amelia Elisabeth von 1655. Siehe dazu auch O. Könneke a.a.O. S. 622 ff.
- 7 Gesindeordnung (vgl. Anm. 2), § 6.
- 8 O. Könneke a.a.O. S. 68 f.
- 9 Die Kirche wurde immer wieder vom Landesherren und von der Regierung zur Disziplinierung des Gesindes benutzt. So sollte auch die Verlesung der Gesindeordnung von 1736 laut Erinnerung im Regierungsausschreiben von 1764 alljährlich im Monat Dezember von der Kanzel geschehen (LO IV, S. 413), um dem Gesinde und der Herrschaft rechtzeitig vor dem Dienstwechsel ihre Rechte und vor allem Pflichten in Erinnerung zu rufen. Gleichzeitig sollte damit darauf hingewirkt werden, daß kein Arbeitsfähiger *ledig sitze*, sondern sich ein jeder umgehend vermiete; wie es denn der Impetus der Kirche war, den Fleiß als „Gottesdienst“ zu fundamentieren. Vgl. dazu auch R. Schenda: Die Verfleißigung der Deutschen. Materialien zur Indoktrination eines Tugend-Bündels. – In: U. Jeggle u. a.: Volkskultur in der Moderne. Probleme und Perspektiven empirischer Kulturforschung. Reinbek bei Hamburg 1986, S. 88–108, spez. S. 90 und 94, sowie A. Spamer: Der Bilderbogen von der „geistlichen Hausmagd“. Beitrag zur Geschichte des religiösen Bilderbogens und der Erbauungsliteratur im populären Verlagswesen Mitteleuropas, hrsg. von M. Hain, Göttingen 1970.  
Erwähnt werden sollen hierzu auch M. Scharfes Untersuchungen zum Thema sowie für den katholischen Bereich H. Hörger: Kirche, Dorfreligion und bäuerliche Gesellschaft. Struktur-

- analysen zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17.–19. Jahrhunderts, aufgezeigt an bayerischen Beispielen. München 1978.
- 10 Das Leinsäen blieb der Obrigkeit bis ins 19. Jahrhundert hinein stets ein Dorn im Auge, da den Mägden hiermit ein unkontrollierbares Potential an Selbständigkeit und Unabhängigkeit – wenn auch nur in sehr bescheidenem Maße – gegeben wurde. Durch die Verarbeitung des Leins bis zur Flachsfaser und durch das Verspinnen derselben zu Garn konnten sich die Mägde einen Notpfennig beiseite legen, der es ihnen in sehr geringem Rahmen bei äußerst bescheidener Wirtschaftsführung erlaubte, nicht unter dem Druck des Dienstmüssens um jeden Preis vom ersten Arbeitstag des Jahres an zu stehen. Der geringe Erlös aber reichte bei weitem nicht aus, eine längere Zeit hindurch *ledig* zu sitzen.
  - 11 Vgl. O. Köneke a.a.O. S. 85.
  - 12 Staatsarchiv Marburg Bestand 17g Fach 43 Nr. 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> – Schreiben des Amtsschultheißen Hol- landt von Neukirchen an die Hochfürstl. Hessische Regierung vom 16. Februar 1768.
  - 13 Ebd.
  - 14 Vgl. Anm. 9.
  - 15 Gesindeordnung von 1736, § 8.
  - 16–20 Vgl. Anm. 12.
  - 21 Zu Abbildung 3: Dieses Schreiben ist bis in unser Jahrhundert hinein aus der Schwalm das bis- her einzig bekannte Zeugnis weiblicher Solidarität und einer Art kollektiven weiblichen Wi- derstandes gegenüber der Obrigkeit.
  - 22 O. Köneke a.a.O. S. 68.
  - 23 1 Elle = 0,56 m / *Schmaltuch* (Leinen) = sehr gute Qualität / *Breittuch, Flessentuch* = geringere Qualitäten, z. B. für Bettücher und Hemden.
  - 24 Vgl. Anm. 12.
  - 25 Siehe dazu auch A. Höck: Knecht und Magd auf Zeit. Bauernkinder als Gesinde bei Eltern und Verwandten. – In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung NF Bd. 22: Gesinde- wesen in Hessen, Studien zur historischen Entwicklung und sozialkultureller Ausprägung ländlicher Arbeitsorganisationen, hrsg. v. S. Becker und M. Matter, Marburg 1987, S. 125–130.
  - 26 Vgl. dazu B. Greve: Schwälmer Gesinde – Vertragsabschluß, Lohnzahlung und Lohnnutzung zwischen 1871 und 1919. – In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung NF Bd. 22: Gesindewesen in Hessen, Marburg 1987, S. 131–144.
  - 27 O. Köneke a.a.O. S. 81f.
  - 28 Inwieweit diese Gewerbetreibenden/Knechte bereits verheiratet waren, läßt sich aufgrund der Unterlagen nicht sagen. Es ist aber als wahrscheinlich anzunehmen, da in der Untersuchungs- zeit im Gewerbebereich die Position als Lediger mit sozialem Abstieg im Dorf gekoppelt war, weil nur durch die Mithilfe der Ehefrau und ggf. der Kinder eine ausreichende Ernährungs- basis – vor allem bei fortschreitendem Alter – geschaffen werden konnte. Vgl. dazu auch den Handtierungs-Anschlag der Gemeinde Zella, in: B. Greve: Die Dorfschaft Zella an der Schwalm. – In: Schwälmer Jahrbuch 1987, S. 43–78, hier S. 48f.
  - 29 Es handelt sich hierbei um Johann Jost Poppert und Michael Poppert sowie Johannes Bonn und Johann Heinrich Bonn in Röllshausen und Johann Caspar Bonn sowie Heinrich Bonn im benachbarten Salmshausen. Anna Maria Bonn diente im ebenfalls benachbarten Schrecks- bach. Weitere Nachforschungen zu dieser Gruppe haben bisher noch zu keinem Ergebnis ge- führt. Zumindest ein Mitglied der Familie Bonn, (Johann?) Caspar Bonn, begegnet uns im Jahre 1792 noch einmal im Kirchenbuch der benachbarten Gemeinde Zella, in dem es heißt: *Am 27. 5. wurde die Dienst-Magd Anna Elisabeth, des verstorbenen Johann Heinrich Lotz zu Hei- delbach Hess. Darmst. Ober-Amts Alsfeld nachgelaßene älteste Tochter und bei dem hiesigen Ein- wohner Hans Curth Schmidt in Diensten von einem todten Söhnlein Nachts zwischen 2 und 3 Uhr entbunden. Der sich hierzu angegebene Vater ist der Dienstknecht und Soldat-Caspar Bonn von hier, welcher coram Presbyteris sich dazu erklärt, die Ehe der Geschwächten versprochen hat.*
  - 30 Dies belegen eigene Interviews, die im Jahre 1985 in Röllshausen geführt wurden und in denen Salmshäuser Bauern noch immer als gute, d. h. vor allem im Essen großzügige Bauern bezeich- net werden.
  - 31 S. B. Greve a.a.O. S. 137f.
  - 32 S. Anm. 12.
  - 33 Vgl. dazu J. H. Schwalm: Die Schwalm. – In: C. Heßler: Hessische Landes- und Volkskunde. Marburg 1904, S. 315 ff., sowie F. Maurer: Die Termine des Dienstbotenwechsels in Hessen. – In: Hessische Blätter für Volkskunde (alte Fassung), Band 25 (1926), Gießen 1927, S. 106–116.

Die Reinzeichnung der Karten erfolgte durch Harald Heinmöller, Oberaula, dem dafür mein besonderer Dank gilt.